

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 30/63

URTEIL

Verkündet am
13. Januar 1965
Klett, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Firma Autohaus Walter H. [REDACTED], Inhaber:
Walter H. [REDACTED] sen. in K. [REDACTED], K. [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

Frau Sophie H. [REDACTED] in K. [REDACTED], B. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Dezember 1962 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist die Ehefrau des Alleininhabers der Klägerin (H. [REDACTED] sen.). Dieser hat sich einer anderen, jüngeren Frau zugewandt; die Eheleute leben jetzt getrennt. Im Jahre 1958 nahm H. sen. seinen und der Beklagten gemeinsamen Sohn (H. jun.) in die Firma auf, die eine offene Handelsgesellschaft wurde. In den Gesellschaftsvertrag vom 16. August 1958 wurde der Beklagten auf Lebenszeit eine monatliche Rente von 1 000 DM ausgesetzt. Die Ehefrauen der beiden Gesellschafter, also die Beklagte und ihre Schwiegertochter, erhielten von der Klägerin zu ihrem persönlichen Gebrauch je einen Kleinwagen zur Verfügung gestellt, die Beklagte zuletzt im Jahre 1960 einen BMW 700. Die Klägerin trug die gesamten Betriebskosten, einschließlich Wartung und Reparaturen. Mit Schreiben vom 27. September 1961 verlangte die Klägerin, vertreten durch H. sen., von der Beklagten sofortige Rückgabe des Fahrzeugs. Mit Schreiben vom 30. September 1961 erklärte H. jun. namens

- 3 -

der Klägerin, die Beklagte sei "auf Grund langjähriger Gewohnheit" zum Besitz des Fahrzeugs berechtigt und die Klägerin werde nach wie vor die gesamten Betriebskosten des Fahrzeugs tragen. Die Klägerin, vertreten durch H. sen. klagt auf Rückgabe des Fahrzeugs. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz verlangte die Klägerin zusätzlich von der Beklagten Zahlung von 3 000 DM für eine Reparatur des Fahrzeugs und für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 30. September 1962 eine Nutzungsentschädigung von 3 600 DM. H. jun. schied am 5. Dezember 1962 aus der offenen Handelsgesellschaft aus; H. sen. ist seitdem wieder Alleininhaber der Klägerin. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Klägerin zurück und ihre Zahlungsklage ab. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klagansprüche in vollem Umfange weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Herausgabeklage.

Nachdem H. sen. wieder Alleininhaber der Klägerin geworden ist, hat sich der in den Vorinstanzen im Vordergrund stehende Streitpunkt, welche Bedeutung der sich widersprechenden Stellungnahme von Vater und Sohn in dem Streit mit der beklagten Ehefrau/Mutter zukam, erledigt. Das Berufungsgericht hält gleichwohl den Herausgabeanspruch der Klägerin für unbegründet. Es nimmt an, zwischen den Parteien bestehe ein Leihvertrag, der weder nach § 604 Abs. 2 BGB, noch durch eine Kündigung der Klägerin nach § 605 BGB sein Ende gefunden habe. Der Alleininhaber der Klägerin sei auch aus dem Gesichtspunkt der Unterhaltsgewährung verpflichtet,



der Beklagten den Wagen zu belassen. Daß diese mehrfach mit dem Fahrzeug einen Unfall gehabt habe, genüge unter den besonderen Umständen des Falles nicht, das Rückgabeverlangen der Klägerin zu rechtfertigen. Die Revisionsangriffe bleiben ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht geht davon aus, zu dem Lebensbedarf der Beklagten, der Ehefrau des Inhabers eines nicht unbedeutenden Kraftfahrzeughandelsunternehmens, gehöre unbedenklich auch die Benutzung eines Kleinwagens. Das zieht auch die Revision nicht in Zweifel. Das Berufungsgericht nimmt an, die Eheleute hätten den der Beklagten nach § 1361 BGB zustehenden Unterhaltsanspruch in der Weise vertraglich geregelt, daß die Beklagte zur Befriedigung ihrer übrigen Bedürfnisse gemäß der Regelung im Gesellschaftsvertrag vom 16. August 1958 eine Monatrente von 1 000 DM und dazu von der Klägerin einen Kleinwagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhalten sollte. Eine solche Regelung ist rechtlich möglich. Denn § 1361 Abs. 4 Satz 1 BGB, nach dem der Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren ist, kann durch die Eheleute vertraglich abgeändert werden, und zwar auch in der Weise, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte den Unterhalt teilweise durch eine Geldrente, teilweise aber durch Sachleistungen gewährt (BGH Urt. vom 18.4.1962 - IV ZR 242/61 = NJW 1962, 102).

Die Revision vermißt zu Unrecht für einen solchen Vertrag jede tatsächliche Grundlage. Das Berufungsgericht konnte ohne Rechtsfehler aus der unentgeltlichen Überlassung eines Fahrzeugs an die Ehefrau des Alleininhabers bzw. Hauptgesellschafters der Klägerin schließen, der Ehemann H. habe damit einen Teil seiner Unterhaltspflicht erfüllen wollen. Es konnte insoweit auch einen still-

schweigenden Vertrag zwischen den Eheleuten annehmen, und nicht nur eine einseitige, jederzeit widerrufliche Gefälligkeit seitens des Ehemannes. Daß insoweit die Wertung des Berufungsgerichts rechtsfehlerhaft sei, hat die Revision nicht aufzuzeigen vermocht. Der Annahme eines solchen stillschweigend geschlossenen Vertrages steht auch nicht entgegen, daß die Unterhaltsverpflichtung des Ehemannes im Übrigen in dem Gesellschaftsvertrag vom 16. August 1958 in der Weise geregelt war, daß die Beklagte von der Klägerin eine Monatsrente von 1000 DM erhielt. Die Eheleute H. waren nicht gehindert, daneben wegen der Überlassung eines Fahrzeugs einen besonderen mündlichen Vertrag zu schließen. Sollte dieser Vertrag, was nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht auszuschließen ist, durch Überlassung eines Fahrzeugs schon vor dem Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden sein, so waren die Eheleute, wenn sie ihn aufrechterhalten wollten, schon deshalb nicht gehalten, dies im Gesellschaftsvertrag zu tun, weil die Beklagte nicht Vertragspartner dieses Vertrages war. Aus demselben Grunde kann die Revision auch aus dem Satz, daß eine Vertragsurkunde die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich habe, im vorliegenden Fall nichts herleiten.

Der Ehemann H. könnte sich allerdings von dem Vertrag mit der Beklagten lösen, wenn ein wichtiger Grund die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, also die weitere unentgeltliche Überlassung des Kleinwagens an die Beklagte, als für ihn unzumutbar erscheinen ließe. Daß die Klägerin das Fahrzeug, wie sie noch in der Berufungsinstanz geltend gemacht hat, als Vorführwagen brauche, hat das Berufungsgericht mit Recht schon deshalb als widerlegt angesehen, weil inzwischen ein neues Modell auf dem Markt sei. Die Revision ist auch auf diesen Punkt nicht mehr zurückgekommen. Sie rügt aber, das Berufungsgericht habe die Tatsache, daß

die Beklagte vor dem Rechtsstreit viermal und während des Rechtsstreits ein weiteres Mal einen Unfall mit dem Fahrzeug gehabt habe, zu Unrecht nicht als Grundlage für den Herausgabeanspruch der Klägerin habe ausreichen lassen. Auch hiermit kann die Revision bei der besonderen Fallgestaltung keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Klägerin habe nach den vier Unfällen durch schlüssiges Verhalten (weitere Belassung des Fahrzeugs bei der Beklagten und unentgeltliche Reparatur) auf ein etwaiges Recht, das (von den Vorinstanzen angenommene) Leihverhältnis gemäß § 605 Nr. 2 BGB zu kündigen, verzichtet; der (5.) Unfall im Mai 1962 sei so geringfügig gewesen, daß er der Klägerin ebenfalls ein Kündigungsrecht im Sinne der vorgenannten Vorschrift nicht gebe. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler annehmen, der Klägerin sei es trotz der Unfälle der Beklagten zuzumuten, dieser das Fahrzeug weiter zu belassen. Dafür spricht auch die offensichtliche Interessenlage der Parteien. Die Beklagte ist eine ältere Frau, die seit Jahren gewohnt ist, einen Kleinwagen zur Verfügung zu haben; ihr Interesse, den Wagen zu behalten, ist deshalb nicht gering, zumal sie infolge des Verhaltens ihres Ehemannes alleinsteht. Das Interesse der Klägerin, eines Kraftfahrzeughandelsunternehmens, einen mehrere Jahre gefahrenen und inzwischen veralteten Kleinwagen zurückzuerhalten, ist demgegenüber ganz unbedeutend. Das Berufungsgericht hat zwar zu der nach dem Sachverhalt naheliegenden Behauptung der Beklagten, ihr Ehemann führe diesen Prozeß aus sachfremden Erwägungen, um die Beklagte zu schikanieren, nicht Stellung genommen; es war aber aus Rechtsgründen nicht gehindert, die Interessen der Parteien mit dem Ergebnis abzuwägen,

daß es der Klägerin zumutbar sei, entsprechend der von ihrem Alleininhaber übernommenen Verpflichtung den Kleinwagen trotz der mehreren Unfälle der Beklagten zu belassen. Dann ist aber die Klägerin nach wie vor an diese Verpflichtung gebunden.

2. Zahlungsklage.

Mit dem Herausgabeanspruch entfällt jede Rechtsgrundlage für die Forderung der Klägerin auf Zahlung einer Nutzungsgebühr von 3 600 DM.

Reparaturkosten von 3 000 DM verlangt die Klägerin für die Behebung von Unfallschäden im Mai 1961. Das Berufungsgericht nimmt an, auf Grund längerer tatsächlicher Übung sei die Klägerin verpflichtet gewesen, auch größere Reparaturen an dem der Beklagten überlassenen Fahrzeug unentgeltlich auszuführen. Die Klägerin habe auch zunächst nicht beabsichtigt, der Beklagten diese Reparatur in Rechnung zu setzen - die Rechnung datiert erst vom Januar 1962 die nachträgliche Anforderung sei einer späteren Laune des Ehemannes aus dem Ehezerwürfnis mit der Beklagten entsprungen. Das Berufungsgericht konnte daraus ohne Rechtsfehler folgern, die Klägerin könne die Reparatur des Fahrzeugs von der Beklagten auch dann nicht bezahlt verlangen, wenn die Schäden durch ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten verursacht worden seien. Es handelt sich insoweit um eine Wertung des tatsächlichen Verhaltens der Klägerin unter dem Gesichtspunkt eines stillschweigenden Vertragschlusses. Es lag innerhalb des der Nachprüfung seitens des Revisionsgerichts grundsätzlich unzugänglichen Beurteilungsspielraums des Berufungsgerichts, in dem Verhalten der Parteien einen solchen stillschweigend geschlossenen

Vertrag zu finden. Die Klägerin hat deshalb gegen die
Beklagte auch keinen Anspruch auf Bezahlung der Reparatur.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann